

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Hartmut Moorkamp (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung namens der Landesregierung

**Bonpflicht für Milchtankstellen: Auswirkungen auf die Direktvermarktung**

Anfrage des Abgeordneten Hartmut Moorkamp (CDU), eingegangen am 09.02.2023 - Drs. 19/546 an die Staatskanzlei übersandt am 15.02.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Seit dem 01.01.2023 gilt auch für sogenannte Milchtankstellen die Bonpflicht. Wie einem Bericht in der *Neuen Osnabrücker Zeitung* vom 10.01.2023 zu entnehmen ist, hat dies bereits zur Stilllegung erster Milchtankstellen geführt.

**1. Wie viele Milchtankstellen sind in Niedersachsen von der neuen Bonpflicht betroffen?**

Es sind alle Milchabgabeautomaten, die in Niedersachsen im geschäftlichen Verkehr verwendet werden, betroffen. Konkrete Zahlen sind der Landesregierung nicht bekannt.

**2. Wie hoch ist der Investitionsbedarf, und wie groß ist der zusätzliche Arbeitsaufwand für die Umsetzung der Bonpflicht an einer Milchtankstelle?**

Die Höhe des Investitionsbedarfs kann nur von den Herstellern der betreffenden Milchabgabeautomaten angegeben werden und ist je nach Alter und Ausführung der Geräte höchst individuell.

**3. Welche Möglichkeit sieht die Landesregierung, direktvermarktende Milcherzeuger von der Bonpflicht zu befreien und dadurch die Attraktivität der Direktvermarktung nicht weiter zu schmälern?**

Für die Verwender von Milchabgabeautomaten gelten sowohl das Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) als auch die Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Messgeräte-Richtlinie). Sowohl die Bundes- als auch die europäische Regelung beinhalten verbindliche Vorgaben zur Vorhaltung und Bereitstellung dauerhafter Nachweise zur Überprüfung angegebener Messwerte. Regelungskompetenzen des Landes sind hier nicht gegeben.

Sofern bei einer Metrologischen Überwachung in Niedersachsen festgestellt wird, dass Milchabgabeautomaten nicht eichrechtskonform bereitgehalten oder betrieben werden, wird im Rahmen einer Ordnungsverfügung gemeinsam mit der Verwenderin / dem Verwender ein Plan zur Herstellung der Konformität des betreffenden Automaten erarbeitet und festgelegt. Die Absicht besteht darin, in Abstimmung mit der Verwenderin / dem Verwender möglichst ohne Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens den eichrechtskonformen Betrieb sicherzustellen.

(Verteilt am 15.03.2023)